

Brunsb. 1866; Friedrich, Drei unedirte Concilien aus der Merowingerzeit, mit einem Anhang über das Decretum Gelasii, Bamberg 1867, und die zusammenfassende Darstellung bei Hefele, Conc.-Gesch., 2. Aufl., II, 618 ff.). In diesem vier Kapitel enthaltenden Decrete, deren erstes vom Papste Damasus herrührt, während die übrigen unstreitig vom Papste Gelasius stammen, wird nach Aufzählung 1. der von der römischen Kirche recipirten sogen. canonischen Bücher des Alten und Neuen Bundes, sowie 2. der von derselben anerkannten allgemeinen Concilien, 3. ein Verzeichniß der Kirchenväter aufgeführt, deren Schriften von der katholischen Kirche recipirt sind (§ 1 bis 26 bei Gratian a. a. O.), sowie endlich 4. ein für jene Zeit umfangreiches Verzeichniß (§ 28 bis 81 bei Gratian a. a. O.) von apocryphen, häretischen und schismatischen Schriften, welche von „der katholischen und apostolischen römischen Kirche verworfen werden“. Daß dieses Verzeichniß hinsichtlich der Detailaufzählung auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, wird Eingangs (§ 27 bei Gratian) ausdrücklich erklärt (... e quibus pauca, quae ad memoriam venerunt et a catholicis vitanda sunt, erodimus esse subdenda). Daß man aber alle häretischen und schismatischen Lehren und Schriften auch von Verfassern, deren Namen nicht mehr bekannt seien, durch dieses Decret verboten, ausgerottet (repudiata et eliminata) und unter Strafe des Bannes für immer verurtheilt wissen wollte, geht aus dem Schlußsatze (§ 81 in fine) desselben bis zur Evidenz hervor.

Das ganze Mittelalter hindurch befolgte man hinsichtlich der dem Glauben und den guten Sitten gefährlichen Bücher die Grundsätze der alten Kirche, wie aus der Antwort des Papstes Nicolaus I. an die Bulgaren (865; Responsa ad Bulg. c. 103), der denselben bei Vernichtung der irreligiösen Bücher durch Verbrennen empfahl, aus den Beschlüssen der Synoden von Vercelli (1050), Rom (1059), Soissons (1120), Paris (1209), Sens (1225) und anderen, sowie aus der Handlungsweise der Päpste Honorius III., Innocenz III., Alexander IV., Johannes XXI. u. s. w. zur Genüge zu ersehen ist (vgl. d. Art. Büchercensur; Fessler a. a. O. 139 und Reusch I, 15 ff.). Noch das Concil von Konstanz ordnete in seiner 15. Sitzung am 6. Juli 1415 das Aufspüren und Verbrennen der Schriften von Wiclif und Hus an (vgl. Hefele, Conc.-Gesch. VII, 207). Selbst als in Folge des Mißbrauches der Buchdruckerkunst die Präventivcensur mehr in den Vordergrund getreten war, hielt die kirchliche Gesetzgebung fortwährend an der hergebrachten Praxis der totalen Vernichtung aller mit Umgehung der censura praevia erschienenen Bücher durch Verbrennung fest. Dieß geht aus dem Erlasse des päpstlichen Legaten Nicolaus Franco für Venedig (1491), aus der Bulle Alexanders VI. Inter multiplices (1501) für die Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Magdeburg und Trier, sowie aus dem Beschlusse des

fünften Lateranconcils in der 10. Sitzung und der Bulle Leo's X. Exsurge gegen Luther hervor (den Wortlaut dieser Decrete s. bei Fessler 145—149 und Reusch 54 f. u. 66). Auch das Wormser Edict Kaiser Karls V. vom 8. Mai 1521 steht noch ganz auf dem Standpunkte der alten christkatholischen Anschauung von dem Zusammenwirken der Kirche und des Staates; der Kirche soll das Urtheil über die dem Glauben und den guten Sitten gefährlichen Bücher überlassen sein, die weltliche Gewalt aber soll das kirchliche Urtheil für den Fall der Renitenz durch die dem brachium saeculare zu Gebote stehenden Zwangsmaassregeln ausführen. Das Edict verbietet nämlich 1. das Kaufen, Verkaufen, Behalten, Lesen, Drucken u. dergl. von dem Papste verworfenen Schriften Luthers und aller anderen von ihm in lateinischer, deutscher oder einer andern Sprache bis jetzt verfaßten oder noch zu verfassenden Schriften, weil diese von einem notorischen und überaus hartnäckigen Keger ausgehen, sowie anderer, dem orthodoxen Glauben, den guten Sitten und den Gebräuchen der römischen Kirche zuwiderlaufenden oder schmähtüchtiger Bücher. 2. Den Fürsten und Beamten wird ausdrücklich anbefohlen, dieselben überall zerreißen und verbrennen zu lassen und die apostolischen Nuntien und deren Commissare hierbei auf Ansuchen zu unterstützen; endlich wird 3. die Handhabung der Präventivcensur in ähnlicher Weise, wie dieß auf dem Lateranconcil 1515 geschehen war, nachdrücklich eingeschärft. Allein das Verhalten vieler Reichsfürsten und Magistrate, sowie untergeordneter Beamten, welche mit der neuen Bewegung sympathisirten oder sie geradezu begünstigten, vereitelte selbst in katholischen Territorien (hierüber klagt besonders Cochläus in De actis Lutheri a. 1522, f. 54. 55), trotz einer wiederholten Einschärfung durch den Kaiser (Schreiben vom 15. Juli 1524), eine erfolgreiche Durchführung desselben im ganzen deutschen Reiche, einzelne Gegenden, wie Bayern, etwa ausgenommen (Details bei Reusch 83—87). Die nachhaltige Mitwirkung des weltlichen Armes mit der Kirche zur Unterdrückung der Häresie durch sofortige Vernichtung der sie verbreitenden Bücher versagte also gerade zu einer Zeit und in einem Reiche, wo sie am meisten und wirksamsten sich hätte entfalten sollen. Dieß beweisen zur Genüge die Klagen Clemens' VII. im J. 1523 gegenüber dem Kaiser und den Räten von England und Frankreich, sowie die erfolglosen Bemühungen der päpstlichen Nuntien Chiericato und Campeggio auf den Reichstagen zu Nürnberg (1523) und Augsburg (1530, Denkschrift Campeggio's vom 13. Mai d. J.), das Wormser Edict wieder in voller Schärfe zur Geltung zu bringen. Allerdings wurden die Vorschriften des fünften Lateranconcils und des Wormser Edictes in den spanischen und niederländischen Erbländern des Kaisers gewissenhafter ausgeführt, als in dem mit religiöser Gährung erfüllten deutschen Reiche. Allein die durch die